

Anlage 2 zum Erlass Nr. 16/2024 Sanktionskatalog gemäß Punkt 7.6.2.  
i. V. m. Anlage 8 für das Thüringer Programm zur Förderung von umwelt-  
und klimagerechter Landwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege  
(KULAP 2014)

Kürzel Baselinekriterien

Inhaltsverzeichnis

<b>Relevante Standards für einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)</b>	<b>2</b>
<i>Baseline-Kürzel CC 1</i>	2
Anforderung nach Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 5):	2
<i>Baseline-Kürzel CC 10d</i>	3
Anforderung nach Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 3):	3
<i>Baseline-Kürzel CC 13</i>	3
Anforderung nach FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) (GAB3):	3
<b>Grundanforderungen nach der Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/67/EWG)</b>	<b>3</b>
<i>Baseline-Kürzel CC 17 (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	3
<i>Baseline-Kürzel CC17a (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	3
<i>Baseline-Kürzel CC 17b (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	3
<i>Baseline-Kürzel CC 17c (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	4
<i>Baseline-Kürzel CC 17d (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	4
<i>Baseline-Kürzel CC 18 (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	4
<i>Baseline-Kürzel CC 19 (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	4
<i>Baseline-Kürzel CC 20 (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	4
<i>Baseline-Kürzel CC 21 (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	5
<i>Baseline-Kürzel CC 21a (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	5
<i>Baseline-Kürzel CC 22 (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	5
<i>Baseline-Kürzel CC 24 (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	6
<i>Baseline-Kürzel CC 24 a (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	7
<i>Baseline-Kürzel CC 26 a (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff und Phosphat)</i>	7
<i>Baseline-Kürzel CC 26 d (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	7
Nach § 13a Abs. 2 DüV:	7
Nach § 5 ThürDüV:	8
Nach § 6 ThürDüV:	9
<i>Baseline-Kürzel CC 26 e (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	9
<b>Anforderungen zur Pflanzenschutzmittel-Anwendung</b>	<b>10</b>
<i>Baseline-Kürzel CC 27</i>	10
<i>Baseline-Kürzel CC 30</i>	10
	1

<i>Baseline-Kürzel CC 31</i>	10
<i>Baseline-Kürzel CC 31a</i>	10
<i>Baseline-Kürzel CC 32</i>	10
<b>Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln</b>	<b>10</b>
<i>Baseline-Kürzel Z 1a (bezieht sich auf Phosphat)</i>	10
<i>Baseline-Kürzel Z 1b (bezieht sich auf Phosphat)</i>	11
<i>Baseline-Kürzel Z 1 c (bezieht sich auf Phosphat)</i>	11
<i>Baseline-Kürzel Z 2 (bezieht sich auf Phosphat)</i>	11
<i>Baseline-Kürzel Z 3 (bezieht sich auf Phosphat)</i>	11
<i>Baseline-Kürzel Z 4 (bezieht sich auf Phosphat)</i>	11
<i>Baseline-Kürzel Z 5 (bezieht sich auf Phosphat)</i>	11
<i>Baseline-Kürzel Z 6 (bezieht sich auf Phosphat)</i>	12
<i>Baseline-Kürzel Z 6 a (bezieht sich auf Phosphat)</i>	12
<i>Baseline-Kürzel Z 6 b (bezieht sich auf Phosphat)</i>	12
<i>Baseline-Kürzel Z 6 c (bezieht sich auf Phosphat)</i>	12
<b>Weitere Anforderungen</b>	<b>13</b>
<i>Baseline-Kürzel Z 7</i>	13
<i>Baseline-Kürzel Z 8</i>	13

## **Relevante Standards für einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)**

### **Baseline-Kürzel CC 1**

#### **Anforderung nach Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 5):**

Nach § 6 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu.

Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt – vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden.

Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden.

Für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr gelten bestimmte Sonderregelungen.

Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzauflagen zulassen.

## Baseline-Kürzel CC 10d

### **Anforderung nach Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 3):**

Gemäß §4 der Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung sind Mineralölprodukte, Treibstoffe, Schmiermittel, Pflanzenschutzmittel, Festmist und Silagemieten außerhalb ortsfester Anlagen sowie Stoffe der Liste I und II der Anlage I der Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten so zu handhaben, dass eine nachhaltige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

## Baseline-Kürzel CC 13

### **Anforderung nach FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) (GAB3):**

Lebensraumtypen und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer dieser ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Thüringer Rechtsgrundlagen wie z.B. das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) und die Verordnung zur Festsetzung von Europäischen Vogelschutzgebieten, Schutzobjekten und Erhaltungszielen (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung -ThürNat2000ErhZVO-) verwiesen.

## **Grundanforderungen nach der Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/67/EWG)**

### **Baseline-Kürzel CC 17 (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)**

Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen Düngemittel sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff

- auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,
- auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder
- auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Die Werte nach § 3 Abs. 4 Düngeverordnung sowie die zu ihrer Ermittlung angewandten Verfahren sind aufzuzeichnen.

### **Baseline-Kürzel CC17a (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)**

Nach § 3 Abs. 2 und ggf. Abs. 3 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2, und ggf. Abs. 3, § 10 Abs. 3 Nr.1 bis 4, § 13 a Abs. 3 Satz 3 Nr. 9 Düngeverordnung). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung).

### **Baseline-Kürzel CC 17b (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)**

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden, Teilgaben sind zulässig (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Überschreitungen um höchstens 10 Prozent sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer

Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufgezeichnet werden.

#### **Baseline-Kürzel CC 17c (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)**

Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 Düngeverordnung aufzuzeichnen (formlos):

- eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar in der Informationsbroschüre Cross Compliance) oder der zusammengefassten Fläche (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)
- Art und Menge des zugeführten Stoffes
- Menge der aufgetragenen Nährstoffe, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Fall von Stickstoff neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff.

Bei Weidehaltung zusätzlich die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere, allerdings erst nach Abschluss der Weidehaltung.

#### **Baseline-Kürzel CC 17d (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)**

Nach § 10 Abs. 1 der Düngeverordnung ist der für die jeweiligen Flächen ermittelte Düngebedarf bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammenzufassen und nach Maßgabe der Anlage 5 der DüV aufzuzeichnen.

#### **Baseline-Kürzel CC 18 (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)**

Nach § 5 Abs. 1 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen.

#### **Baseline-Kürzel CC 19 (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)**

Nach § 5 Abs. 2 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Verbot des Aufbringens innerhalb eines Abstandes von 1 m.

#### **Baseline-Kürzel CC 20 (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)**

Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern

- innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich
- innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich (Hinweis: Die unter CC 19 genannten Ausnahmen gelten hier nicht!)

### **Baseline-Kürzel CC 21 (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)**

Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern

- innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich

folgende besondere Anforderungen:

- Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
- Auf bestellten Ackerflächen:
  - = Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
  - = Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandesentwicklung vorliegen oder
  - = Die Fläche muss mit Mulchsaat oder Direktsaat bestellt worden sein.

Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindesten 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden.

Beträgt bei Flächen, die eine Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich oder von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich aufweisen, der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Düngeverordnung ermittelte Düngebedarf mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, so dürfen die genannten Stoffe nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten dürfen.

### **Baseline-Kürzel CC 21a (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)**

Nach § 38a WHG muss auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen, in einem Bereich von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke erhalten oder hergestellt werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung darf nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren und nur zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses erfolgen. Weitergehende Vorschriften des Freistaates Thüringen bleiben unberührt.

### **Baseline-Kürzel CC 22 (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)**

Nach § 6 Abs. 4 der Düngeverordnung dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes pro Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff, bzw. je Hektar in einem Zeitraum von drei Jahren mit Komposten nicht mehr als 510 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind bestimmte in den Anlagen 1 und 2 der Düngeverordnung festgelegte Werte heranzuziehen.

Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.

Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist.

### **Baseline-Kürzel CC 24 (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)**

Nach § 6 Abs. 8 und 9 der Düngeverordnung bestehen Aufbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrzeiten.

Bei Lage der betroffenen Flächen in der Nitratkulisse nach § 3 Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) vom 2. Dezember 2020:

- dürfen abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 DüV Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff auf den dort genannten Flächen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 DüV gilt entsprechend,
- dürfen abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 2 DüV Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 DüV gilt entsprechend, dürfen abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 DüV Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden; der erste Halbsatz gilt im Fall von Winterraps nicht, wenn gemäß § 6 Abs. 3 ThürDüV durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt ferner nicht im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, wenn es sich bei den aufbrachten Düngemitteln um Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte handelt und nicht mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden; das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum kann im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. September eine längstens bis zum Ablauf des 1. Oktober 2021 befristete Ausnahme von der Anforderung nach dem ersten Halbsatz genehmigen, wenn der Betriebsinhaber einen Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen auf Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, wie Jauche oder Gülle, oder Gärrückständen im Sinn des § 12 Absatz 1 Satz 1 DüV gestellt hat, die Errichtung oder Erweiterung noch nicht abgeschlossen werden konnte und der Betriebsinhaber dies nicht zu vertreten hat; im Fall der Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung dürfen auf den betroffenen Flächen nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und abweichend vom dritten Halbsatz Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte nicht aufgebracht werden oder aufgebracht worden sein,
- dürfen im Fall des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde; der erste Halbsatz gilt nicht für Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden, und nicht für Flächen in Gebieten, in

denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt.

#### **Baseline-Kürzel CC 24 a (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)**

Nach § 6 Abs. 11 Düngeverordnung dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraumes, mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.

#### **Baseline-Kürzel CC 26 a (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff und Phosphat)**

Nach § 11 der Düngeverordnung müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 8 der Düngeverordnung ist verboten. Anlage 8 der Düngeverordnung:

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle,
- Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle.

#### **Baseline-Kürzel CC 26 d (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)**

Es gelten folgende abweichende Anforderungen auf Flächen in einem belasteten Gebiet (Nitratkulisse) im Sinne von § 13a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Düngeverordnung (DüV) in Verbindung mit §§ 3 und 4 Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) vom 2. Dezember 2020 (letzte berücksichtigte Änderung: §§ 6, 8, 10 sowie Anlagen 1 und 2 neu gefasst durch Verordnung vom 8. November 2022):

##### **Nach § 13a Abs. 2 DüV:**

1. der für Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nach § 3 Absatz 2 ermittelte Stickstoffdüngbedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngbedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen, die Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern und abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 darf bei den Düngungsmaßnahmen des Betriebes im laufenden Düngjahr auf Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, insgesamt die sich ergebende verringerte Gesamtsumme nicht überschritten werden; der erste Halbsatz gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen,
2. abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 dürfen Nährstoffe aus organischen und organischmineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, unbeschadet der Vorgaben der §§ 3 und 4 nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasster Fläche 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen,

3. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff auf den dort genannten Flächen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,
4. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 2 dürfen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,
5. abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden; der erste Halbsatz gilt im Fall von Winterraps nicht, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt ferner nicht im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, wenn es sich bei den aufgebrachten Düngemitteln um Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte handelt und nicht mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden;
6. abweichend von § 6 Absatz 11 dürfen auf Grünland, auf Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums nach Nummer 3 mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden,
7. im Fall des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde; der erste Halbsatz gilt nicht für Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und nicht für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt.

**Nach § 5 ThürDüV:**

1. abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 DüV darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte dieser Düngemittel an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind,
2. abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 DüV hat der Betriebsinhaber vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff den im Boden verfügbaren Stickstoff auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit, außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau, für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln,
3. abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 DüV sind die dort genannten Düngemittel bei der Aufbringung auf unbestelltes Ackerland unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten; § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 DüV bleibt unberührt.

### **Nach § 6 ThürDüV:**

1. Der Nachweis über die Einhaltung der Düngungsbegrenzung nach § 13a Absatz 2 Nr. 1 DüV ist für das laufende Kalenderjahr durch Dokumentation der Düngebedarfsermittlung mit Ausweisung der Reduzierung des zulässigen Stickstoff-Düngebedarfs um 20 Prozent sowie der im Laufe des Kalenderjahres durchgeführten und vollständig aufgezeichneten Düngungsmaßnahmen entsprechend § 10 Abs. 1 und 2 DüV für die betroffenen Flächen zu erbringen.
2. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen nach § 13a Absatz 2 Nr. 1 Halbsatz 2 und Nr. 2 Halbsatz 2 DüV ist vom Betriebsinhaber jährlich schriftlich bis spätestens am 31. März für das laufende Kalenderjahr beim Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum anzuzeigen.
3. Zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 13a Absatz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 DüV hat der geforderte Nachweis bei Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff zu Winterraps durch eine repräsentative Bodenprobe zu erfolgen.
4. Die Untersuchung von Wirtschaftsdüngern sowie Gärrückständen aus Biogasanlagen nach § 5 Nr. 1 ist auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden durchzuführen, mit einem Prüfbericht zu dokumentieren und für die Düngebedarfsermittlung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 7 DüV in Verbindung mit § 3 Abs. 5 DüV sowie für die Deckung des Phosphatdüngebedarfs entsprechend der Düngebedarfsermittlung nach § 4 Abs. 3 DüV zu verwenden.
5. Die Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs nach § 5 Nr. 2 ist durch repräsentative Bodenproben auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden durchzuführen, mit einem Prüfbericht zu dokumentieren und für die Düngebedarfsermittlung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 DüV zu verwenden.
6. Die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren und dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum auf Verlangen vorzulegen.

### **Baseline-Kürzel CC 26 e (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)**

Auf Flächen in einem belasteten Gebiet (Nitratkulisse) sind nachfolgende zusätzliche landesspezifische Verpflichtungen gemäß §13a Abs. 1 und 3 der Düngeverordnung (DüV) in Verbindung mit §§ 3 und 5 ThürDüV vom 2.Dezember 2020 einzuhalten:

- Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 DüV darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, auf Flächen in mit Nitrat belastetem Gebiet (Nitratkulisse nach § 3 Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) vom 2. Dezember 2020) nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte dieser Düngemittel an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.
- Abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 DÜV hat der Betriebsinhaber vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff auf Flächen in mit Nitrat belastetem Gebiet (Nitratkulisse nach § 3 Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) vom 2. Dezember 2020)den im Boden verfügbaren Stickstoff auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit, außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau, für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.

## **Anforderungen zur Pflanzenschutzmittel-Anwendung**

### **Baseline-Kürzel CC 27**

Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.

### **Baseline-Kürzel CC 30**

Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.

### **Baseline-Kürzel CC 31**

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungs-verbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.

### **Baseline-Kürzel CC 31a**

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:

- - Name des Anwenders,
- - die jeweilige Anwendungsfläche,
- - das Anwendungsdatum,
- - das verwendete PSM,
- - die Aufwandmenge,
- - die Kulturpflanze,

für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde.

### **Baseline-Kürzel CC 32**

Nach § 2 Abs. 1 - 4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht

- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung),
- so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung).

## **Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln**

### **Baseline-Kürzel Z 1a (bezieht sich auf Phosphat)**

Nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs.3 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphor ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2, ggf. i.V.m. § 10 Abs. 3 Düngeverordnung).

### **Baseline-Kürzel Z 1b (bezieht sich auf Phosphat)**

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Teilgaben sind zulässig. Überschreitungen um höchstens 10% sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen. Der Düngebedarf für Phosphat kann auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufgezeichnet werden.

### **Baseline-Kürzel Z 1 c (bezieht sich auf Phosphat)**

Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 Düngeverordnung aufzuzeichnen (formlos):

- eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schläges, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar in der Informationsbroschüre Cross Compliance) oder der zusammengefassten Fläche (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)
- Art und Menge des zugeführten Stoffes
- aufgebrauchte Menge an Phosphor

Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat- Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 Düngeverordnung:

### **Baseline-Kürzel Z 2 (bezieht sich auf Phosphat)**

- repräsentative Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ermittlung des im Boden verfügbaren P-Gehaltes. Diese Untersuchungen dürfen höchstens sechs Jahre alt sein
- Ermittlung des Düngebedarfs an Phosphat gemäß § 4 Abs. 3
- auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung gemäß § 3 Abs. 6 einen Wert höher als 20 mg Phosphat pro 100 g Boden (CAL-Methode) ergeben hat, dürfen mit P-haltigen Düngemitteln höchstens in Höhe der Abfuhr gedüngt werden. Bei Feststellung schädlicher Gewässerveränderungen nach Phosphatdüngung, haben die Länder im Einzelfall anzuordnen, dass geringere Phosphatmengen aufgebracht werden dürfen, oder das Aufbringen phosphathaltiger Düngemittel zu untersagen.
- im Rahmen der Fruchtfolge darf die voraussichtliche Phosphatabfuhr für max. 3 Jahre im Voraus zu Grunde gelegt werden. Für die Phosphatabfuhr der angebauten Kulturen sind die Phosphatgehalte pflanzlicher Erzeugnisse gemäß Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 Düngeverordnung heranzuziehen.

### **Baseline-Kürzel Z 3 (bezieht sich auf Phosphat)**

P-Gehalte von Düngemitteln werden nach § 3 Abs. 4 Satz 1 bestimmt.

### **Baseline-Kürzel Z 4 (bezieht sich auf Phosphat)**

Nach § 5 Abs. 1 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen.

### **Baseline-Kürzel Z 5 (bezieht sich auf Phosphat)**

Nach § 5 Abs. 2 Düngeverordnung ist ein direkter Eintrag von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von

mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.

### **Baseline-Kürzel Z 6 (bezieht sich auf Phosphat)**

Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung absolutes Aufbringungsverbot von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern

- innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich.

(Hinweis: Die unter CC 19 genannten Ausnahmen gelten hier nicht!).

### **Baseline-Kürzel Z 6 a (bezieht sich auf Phosphat)**

Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern

- innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich
- folgende besondere Anforderungen:
- Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
- Auf bestellten Ackerflächen:
  - = Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
  - = Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
  - = die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.

Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlags aufgebracht werden.

### **Baseline-Kürzel Z 6 b (bezieht sich auf Phosphat)**

Nach § 6 Absatz 8 Satz 3 dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.

### **Baseline-Kürzel Z 6 c (bezieht sich auf Phosphat)**

Bei Lage in einem eutrophierten Gebiet (Phosphatkulisse) bestehen nachfolgende zusätzliche landesspezifische Verpflichtungen gem. § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 DüV i.V.m. §§ 3,7 und 8 Thüringer

Düngeverordnung (ThürDüV) vom 2. Dezember 2020 (letzte berücksichtigte Änderung: §§ 6, 8, 10 sowie Anlagen 1 und 2 neu gefasst durch Verordnung vom 8. November 2022):

- Vgl. § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 DüV: Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihr Gehalt an Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden ist.  
Die Untersuchung ist mit einem Prüfbericht zu dokumentieren und für die Deckung des Phosphatdüngedarfs entsprechend der Düngedarfermittlung nach § 4 Abs. 3 DüV zu verwenden. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren und dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) auf Verlangen vorzulegen.
- Die in den ersten fünf Metern des Gewässerrandstreifens liegende landwirtschaftliche Nutzfläche ist ganzjährig zu begrünen (Ausgenommen: Gewässer, die nach § 2 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz von dessen Anwendung ausgenommen sind). Ein Umbruch zum Zweck der unverzüglichen Erneuerung der bisherigen Begrünung ist nach jeweils mindestens vierjähriger Standzeit zulässig. Die Anwendung von Düngemitteln ist verboten.

## Weitere Anforderungen

### Baseline-Kürzel Z 7

Von der zuständigen Behörde ausgestellter Sachkundenachweis gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz ist erforderlich.

### Baseline-Kürzel Z 8

Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräte-Verordnung) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).